

Patriarchen Abt des Augustinerchorherrenstifts St.-Jean-en-Vallée in Chartres gewesen war⁸⁾. Von ihm stammt denn auch in c. 4 der Regel der Anspruch der Ordenskapläne auf *victum et vestitum* (vgl. auch die Rubrik zu c. 62), ein Begriffspaar, das in der Benediktsregel gar nicht erscheint, wohl aber im Gründungsbericht bei Wilhelm von Tyrus (*eis pro victu et amictu [bzw. vestimentis] beneficia ... contulerunt*), im Privileg *Omne datum optimum* (Migne PL. 200, 921 D), in der Aachener Kanonikerregel c. 120 als Anspruch der Kanoniker (MG. Conc. II 1, 400) und ebenso als Kanonikeranspruch in den Canones des Konzils von Tours von 813 (ebd. II 1, 289). Schließlich heißt es in c. 1 der Regel (und das stammt nicht einmal vom Patriarchen, sondern von den Konzilsvätern): *Vos ... matutinas et omne servitium integrum secundum canonicam institutionem ac regularium clericorum* (Emendation Schnürrers für *doctorum* der Hss.) *sancte civitatis consuetudinem ... audire universaliter studeatis*, und in § 363 der französischen Regel heißt es ebenso präzise, beim Gottesdienst möge man sich nach dem Ordensrituale richten, welches aus dem Rituale des Hl. Grabes ausgezogen sei. Die Templer selbst waren offenbar nicht der Meinung, nach einer modifizierten Benediktinerregel zu leben. Die französische Regel enthält nämlich § 274—278 ein lateinisches Formular für die Profes, das einem *Ordo ad faciendum monachum*⁹⁾ nachgebildet ist. Wo es dort aber in der Interrogatio heißt: *Vultis profiteri obedientiam secundum regulam sancti Benedicti ...*, liest man in der Templerregel: *Vis profiteri obedientiam secundum canonicam institutionem ...* Das nenne ich nach einer modifizierten Augustinusregel leben, nicht wie Frau Bulst andeutet, nach einer vorwiegend benediktinisch bestimmten Regel.

Schließlich hatte ich für Richards ehemalige Zugehörigkeit zum Templerorden S. 95 noch die Priorenliste des Chartulars von Holy Trinity aus dem 15. Jh. angeführt, in der Richards Vorgänger Peter die Herkunftsbezeichnung „von Cornwall“, sein Nachfolger Johann den Namen „von Tooting“ führt (auch die folgenden Prioren sämtlich mit Zunamen). Hieraus glaubte ich schließen zu dürfen, daß der Zusatz *de Templo*, den Richard in den Close Rolls und Patent Rolls erhält, kein Familienname war. Frau Bulst (S. 381) erschließt aus diesem Befund gerade das Gegenteil: „... deutet auf einen Familiennamen *de Templo*“. Dieser Gedankengang ist mir unverständlich geblieben. Von allen ihren Argumenten gegen Richards ehemalige Zugehörigkeit zum Orden bleibt demnach keines übrig. Frau Bulst hatte mir 1961 auch noch konzedierte, Richard könne Templerkaplan gewesen sein, nur Tempelritter sei er nicht gewesen. Das habe ich freilich nicht behauptet, sondern ihn auch eher für einen Templerkaplan gehalten (S. 94 Anm. 83 a).

Aber nicht genug damit: Frau Bulst bestreitet S. 382 f. auch, daß der Verfasser des IP 1 Templer gewesen sei. Auch hier hatte ich präziser mehrfach von einem Templerkaplan gesprochen und S. 83 einen Tempelritter ausdrücklich ausgeschlossen. Frau Bulsts Argumente gegen mich sind: 1. Es ist kein Templer-Scriptorium bekannt. Aber wenn man nach der noch erhaltenen Überlieferung urteilt, so besaßen auch etwa der Patriarch von Antiochia und die Erzbischöfe von Nazareth und Caesarea, ja überhaupt fast alle Bistümer und Klöster des Hl. Landes keine Scriptorien. Jerusalem, Tyrus und Akkon sind die einzigen Orte, wo uns Schreibstuben bezeugt sind. Wer schrieb denn für die zur täglichen Teilnahme am Gottesdienst verpflichteten Templer die nötigen liturgischen Bücher, wer das für jedes Haus benötigte Exemplar der Regel? Alles

⁸⁾ Ebd. XIII, 25, Recueil, Hist. occid. 1, 594.

⁹⁾ Michel Andrieu, *Le pontifical romain au moyen âge* 1 (Studi e Testi 86, 1938) 296.